

Der Entwurf der Verfassung und die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Eberhard Poppe

I

In der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsverfassung ist der werktätige Mensch nicht — wie nach dem Konzept bürgerlicher Verfassungen — Objekt einer ihm fremden, ja feindlichen politischen Macht, sondern Träger und Gestalter von Gesellschaft und Staat; die gesamte Macht dient der Entfaltung seiner Persönlichkeit. In diesem Sinne sagte der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, in der Begründung des Verfassungsentwurfs vor der Volkskammer: „All unser Tun, all unser Planen und Arbeiten, all unsere Anstrengungen bei der Vollendung des Sozialismus dienen dem Menschen. Darum steht der werktätige Mensch auch im Zentrum unserer sozialistischen Verfassung. *Alle* (Hervorhebung von mir — E. P.) Artikel der Verfassung dienen dem Ziel, die Beziehungen der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Bürger der DDR auf sozialistische Weise zu regeln, den staatsrechtlichen Rahmen abzustecken für die Entfaltung aller Talente und Fähigkeiten des Volkes, für die Ausübung seiner Macht unter Führung der Arbeiterklasse.“¹ Und der Verfassungsentwurf selbst, der die wissenschaftlich-analytischen Verallgemeinerungen und die praktischen Erfahrungen der marxistisch-leninistischen Partei,² der sozialistischen Staatsmacht der DDR³ wie auch die anderer sozialistischer Länder⁴ in sich aufgenommen hat, sagt dazu: „Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen ausgeübt.“

1 W. Ulbricht, Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, Berlin 1968, S. 15. In dieser Broschüre ist auch der Entwurf der sozialistischen Verfassung der DDR enthalten, nach dessen Text im folgenden zitiert wird.

2 Vgl. dazu den Beitrag von I. u. R. Hieblinger, „Die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Grundrechte — Ausdruck der schöpferischen, wissenschaftlichen Arbeit der SED“, in: Demokratie und Grundrechte. Ausgewähltes und überarbeitetes Protokoll der wissenschaftlichen Konferenz: Der Kampf der Arbeiterklasse und ihrer Partei um die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Bürger des sozialistischen Staates, Berlin 1967, S. 11 ff.

3 Hier seien insbesondere die richtungweisenden Feststellungen in der Programatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer am 4. 10. 1960, Berlin 1960, S. 40 ff., angeführt, die zusammen mit dem Erlaß des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4.4.1963, GBl. I S. 23 (Grundsätze), die weitere grundrechtliche Forschung entscheidend beeinflusst haben. Ergänzend zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Konferenz, a. a. O., ist hier auch G. Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, Berlin 1967, zu nennen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die Bemühungen um die Herausarbeitung einer sozialistischen Grundrechtstheorie bei Freunden (vgl. beispielsweise M. S. Strogowitsch, Grundfragen der sowjetischen sozialistischen Gesetzlichkeit, Moskau 1966, russ.) und Gegnern (vgl. u. a. D. Müller-Römer, Die Grundrechte in Mitteleuropa, Köln 1965) außerhalb der DDR Beachtung fanden.

4 Vgl. neben der von R. Hieblinger erarbeiteten Bibliographie der wichtigsten in der DDR erschienenen Arbeiten über die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, in: Demokratie und Grundrechte, a. a. O., S. 182 ff., insbesondere die monographische Darstellung ungarischer Wissenschaftler: Socialist Concept of Human Rights, Budapest 1966; dazu auch die Rezension von H. Klenner, „Eine marxistische Menschenrechtskonzeption“, Staat und Recht, 1967, S. 1505 ff.